



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Hochschullehrer

1010 Wien, Gonzagagasse 12

Tel.: Wien (0222) - 53 33 340 - 116 DW

Fax: 53 33 340 - 124

71 20 515

An den
Hauptausschuß des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring
A-1040 Wien

Beitritt GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST	75	PR
Datum:	25. Nov. 1992	
Verteilt:	1. Dez. 1992	

25 Exemplare

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
A-10104 Wien

Zl.645/92

Wien, 20. November 1992

S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Studienrichtungen der Veterinärmedizin
BMfWuF GR 68.219/-I/B/5A/92 vom 11. Juni 1992

Die Bundessektion Hochschullehrer der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erlaubt sich hiermit folgende Stellungnahme zu dem obigen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin abzugeben.

I. Studienziel und Konkurrenzfähigkeit

Der Entwurf normiert in § 1(1) als Ziel des Studiums die "wissenschaftliche Berufsausbildung".

Die Erläuterungen führen dazu aus, daß "Besonderes Augenmerk daher auf das Bildungsziel, nämlich die Befähigung, unmittelbar nach der Sponsion den Beruf des Tierarztes ausüben zu können, zu richten sei."

Der Entwurf folgt damit nicht dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG §1(2)), das als Studienziel nur eine "wissenschaftliche Berufsvorbildung" erkennt, in deren Verlauf der Studenten ua. in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden geschult werden soll.

Der Entwurf fordert ebenso entgegen den Bestimmungen des AHStG keine Diplomarbeit, mit der der Erfolg einer wissenschaftlichen

Berufsvorbildung als Voraussetzung für den Erwerb des Diplomgrades nachzuweisen sei (AHStG §25(1)).

Da die Erläuterungen an mehreren Stellen auf die Verhältnisse in Ländern der Europäischen Gemeinschaft eingehen, muß angemerkt werden, daß in deren Bereich (unterschiedlich) veterinarmedizinische Diplomarbeiten gefordert werden. Somit sieht die Bundessektion - hingewiesen durch vor kurzer Zeit berufene Kollegen aus Deutschland - in der **mangelnden "Wissenschaftlichkeit"** und der **Einengung des Studienzieles auf die Ausbildung zum praktizierenden Tierarzt** einen so gravierenden Wettbewerbsnachteil für die zukünftigen, österreichischen Absolventen, daß dem Gesetzgeber dringend ein Überdenken dieser Bestimmungen empfohlen wird.

II. Reformnotwendigkeit und EG-Konformität

2.1 In den Erläuterungen wird die Neugestaltung des Studiengesetzes Veterinärmedizin damit begründet, daß "..die jetzt vorgesehenen Änderungen derart umfangreich und auch systematisch so gravierend.." seien, daß "..eine weitere Novellierung ... nicht mehr als geeignete legistische Maßnahme erachtet werden konnte". Daher werde "..sowohl im Interesse der Rechtssicherheit und der Anwenderfreundlichkeit von Rechtsvorschriften.." ein neuer Entwurf vorgelegt.

Stellt man jedoch die **Aufzählung der Pflichtfächer** dieses Entwurfes jenen des geltenden Studiengesetzes gegenüber, so kann man keine grundsätzliche Änderung, sondern lediglich Umordnungen oder einzelne Zusammenfassungen verwandter Fächer erkennen.

An dieser Stelle wird - durchaus unüblich bei Stellungnahmen - auf den beigelegten Artikel über den Versuch des **Deutschen Wissenschaftsrates**, durch Leitlinien das Studium der Medizin grundlegend zu reformieren, verwiesen (Der Spiegel 29/1992, 205-).

2.2 Im Anhang zur **Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften** vom 18. Dezember 1978, verlautbart im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 362/23.12.78 sind die Grundfächer und Spezifischen Fächer angeführt, die ein **Studienprogramm für Tierärzte** zumindest umfassen muß.

Der vorliegende Entwurf nennt aus nicht erkennbaren Gründen Fachbezeichnungen, die gegenüber den Bezeichnungen des derzeitigen Studiengesetz stark verkürzt oder zusammengefaßt wurden. Somit findet das **Studienprogramm der EG-Richtlinie** in mehreren Fällen **keine entsprechende Fachbezeichnung**. Drei Beispiele sollen dies demonstrieren:

EG-Studienprogramm

A. Grundfächer
 -Chemie
 -Biomathematik

Entwurf StG Veterinärmedizin

.....

B. Spezifische Fächer

-Biochemie
 -Pharmakologie
 -Pharmazeutik
 -Toxikologie

Medizinische Biochemie
 Pharmakologie

Die Bundessektion Hochschullehrer erachtet es als unabdingbare Voraussetzung einer nach den Erläuterungen des Entwurfes angestrebten EG-Konformität der Ausbildung zum Tierarzt, ebenso als eine essentielle Frage der Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit, daß das Mindets - EG-Studienprogramm in den Fachbezeichnungen des Entwurfes enthalten sein muß, um spätere Anerkennungsprobleme von vornherein zu vermeiden. Die vorgesehene Ermächtigung im §7(5) und §10(4) des Entwurfes, neue Fachbezeichnungen (zur Erfüllung des Mindestprogrammes) in einer unbekannten Studienordnung zu regeln, ist damit unzureichend.

III. Eignungsfeststellung oder Numerus Clausus

Die Mängelkritik, die in den Erläuterungen an dem derzeitigen Studium der Veterinärmedizin geübt wird, kann in ihrer Allgemeinheit gleichlautend für die meisten österreichischen Studien, aber auch für das Studium der Medizin in Deutschland (siehe beiliegender Artikel) übernommen werden mit zwei Ausnahmen:

Erstens wird das Fehlen einer allgemeinen frühzeitigen Feststellung der Eignung der Studierenden für das Studium der Veterinärmedizin explizit betont, ohne zu beschreiben, worin diese fachspezifischen Eignung nun eigentlich bestehe.

Zweitens wird daraus der Schluß gezogen, daß dementsprechend hoch die Zahl der Studienabbrecher in einem fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung sei ohne dafür Zahlenmaterial anzubieten.

Nach den Erläuterungen erhebt der Entwurf den Anspruch, frühzeitig die Eignung für das Studium der Veterinärmedizin feststellen zu lassen und gleichzeitig die Studienzeit zu verkürzen.

§ 5(1) des Entwurfes sieht vor, daß "die Zulassung für sämtliche Lehrveranstaltungen des Studienplanes mit Ausnahme der Vorlesungen" die positive Absolvierung von Kolloquien aus 5 Fächern am Ende des ersten Semesters voraussetzt.

Daraus folgt, daß

a) die Studierenden im ersten Semester ausschließlich Pflichtvorlesungen im Ausmaß von 16 Wochenstunden besuchen dürfen und

b) darüber fünf Einzelprüfungen ablegen müssen.

Von den vorgeschlagenen Kolloquien wird verlangt, daß sie schriftlich durchzuführen seien (§5(2)) und daß im Studienplan festzulegen sei (§7(4)), inwieweit der Stoff der Kolloquien bei den Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung zu berücksichtigen seien.

Dadurch soll es zu einer wesentlichen Entlastung des Lehrbetriebes kommen.

Diese Bestimmungen des §5 (1) könnten beispielgebend für weitere Studiengesetze werden (Schlagwort "Eingangsphase"). Sie sollen die Zahl der Studierenden reduzieren ("Entlastung des Lehrbetriebes") und die Kosten verringern ("Aufwand in keinem Verhältnis zur Effizienz").

Diese Bestimmungen des § 5(1) stellen daher einen verdeckten "Numerus Clausus" - aus welchen Gründen immer - dar. Sie können darüber hinaus als Versuch gewertet werden, die Studentenzahlen den zu geringen Ressourcen anzupassen.

Die Bestimmungen des § 5 müssen aus folgenden bildungspolitischen Gründen abgelehnt werden.

3.1 Verfehltes fachdidaktisches Konzept

§5(1) des Entwurfes erzwingt ein völlig verfehltes fachdidaktisches Ausbildungskonzept:

Die Lehre in den naturwissenschaftlichen Fächern im ersten Studienabschnitt soll offenkundig die Studierenden "in den Methoden der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und den Anwendung" gemäß AHStG schulen.

Die Studierenden der Veterinärmedizin weisen als Absolventen von Allgemein- oder Berufsbildenden Höheren Schulen mit Hochschulreife eine umfassende Vorbildung in Physik, Chemie und Biologie auf. Tradierte Lehrform dieser Schultypen ist der Frontalunterricht, unterstützt durch Experimente und audiovisuelle Hilfsmittel vor Klassen mit maximal 30 Schülern, in Zukunft verstärkt durch Fachbereichsarbeiten.

Wieso nun gerade ein "schriftliches Kolloquium" aus Allgemeiner Zoologie, Medizinischer Physik und Medizinischer Biochemie, vorgetragen in Pflichtvorlesungen ohne eigene praktische Tätigkeiten, die Eignung zum Studium der Veterinärmedizin verraten könnte, bleibt unergründlich. Ob man aber Anatomie ohne Übungen im ersten Semester sinnvoll unterrichten kann, muß von den Fachvertretern beurteilt werden. Man könnte aber, gäbe es die Bestimmungen des §5(1) nicht, die dem Mindeststudienprogramm fehlende "Biomathematik", das Anwenden von statistischen Verfahren in den "Lebenswissenschaften" (Biologie, Medizin, Veterinärmedizin uva) in Gruppen sehr wohl während des 1. Semester unterrichten und davon hätten alle Studierenden Nutzen.

Die Studierenden des ersten Semesters sollen aber nach den Intentionen des Entwurfes ein Semester lang ausschließlich Vorlesungen hören. Es wird dadurch ein beispiellos verschulter Betrieb angestrebt, mit dem Vorteil der Kostengünstigkeit. Die Abfolge von Zoologie- Anatomie-, Physik- und Chemievorlesung läßt keine fachbezogene Gestaltung mehr zu, sondern nur mehr Dia-, Video- und Computer-Show gepaart mit ein paar verbindenden Worten des Vortragenden vor dem Auditorium. Die Studierenden werden auf diese Weise sicherlich nicht motivierbar sein, naturwissenschaftliches Denken zu akzeptieren.

Eine Einschränkung der Lehrveranstaltungen auf reinen Vorlesungsbetrieb vor mehreren hundert Hörern im Ausmaß von 16 Wochenstunden durch das Studiengesetz muß als fachdidaktisch verfehlt abgelehnt werden.

3.2 Fatale Folgen für das Studienverhalten

Die Studierenden müssen für den Besuch aller weiteren Lehrveranstaltungen "schriftliche Kolloquien" über Pflichtvorlesungen im Ausmaß von 16 Wochenstunden am Ende des ersten Semester nachweisen. Nichts ausgesagt wird darüber, ob nur jene Studierenden die Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters besuchen dürfen, die sämtliche Kolloquien bestanden haben. Diese Abgrenzung wird dem Studienplan überantwortet.

Diese "schriftlichen Kolloquien" entsprechen jedoch keinesfalls den heute üblichen Antesturen oder "Eingangskolloquien" über das notwendige Vorwissen für Praktika, denn der abzuprüfender Stoff ist nach § 7(4) des Entwurfes in den Diplomteilprüfungen zu berücksichtigen. So soll zB. das Wissen aus Systematischer Anatomie nur durch das "schriftliche Kolloquium" nachgewiesen werden. Auch können in den beiden Fächern "Allgemeine Zoologie" und "Haustierkunde", die nur im ersten Semester angeboten werden, die Ergebnisse der "schriftlichen Kolloquien" als Diplomteilprüfung interpretiert werden.

Das Verhalten der Studierenden wird sich der Art des "schriftlichen Kolloquiums" anpassen. Es wird in kürzester Zeit eine "Subkultur" von Paukkursen und Vorbereitungsskripten entstehen, ein Weg, der aus dem benachbarten Ausland unliebsam bekannt ist (Private Repetitorien, Crash-Kurse mit Gebühren von 180-500 DM/Monat; Der Spiegel 29/1992 p206 ff "Wozu gibt's noch Professoren").

Die Hoffnung, daß in diesem ersten Semester Wahlfächer in größerer Zahl genutzt werden, ist somit gering, denn der Block von 16 Stunden Pflichtvorlesung muß ja "schriftlich kollegiert" werden und entscheidet allein über das Weiterstudieren.

Dieses "Zulassungskolloquium" aus fünf Fächern wird wegen seiner vorhersehbaren Beeinflussung des Studiererverhalten abgelehnt. Nicht abgelehnt werden aber derzeit übliche Kontrollen des notwendigen Vorwissens (Eingangstesturen, Prüfungen über geblockte Teile von Lehrveranstaltungen).

Die Bundessektion Hochschullehrer ist der Ansicht, daß der Gesetzgeber vermeiden sollte, in der Veterinärmedizin jene Studiergewohnheiten etablieren zu helfen, die seinerzeit als privates Kurssystem beim "Jus-Studium" in Wien üblich war.

3.3 Zulassungsbestimmungen als willkürlicher "Numerus clausus"

Nach den Bestimmungen des §5(1) hat es die Veterinärmedizinische Universität völlig in der Hand, durch einfache Änderungen des Studienplanes über die endgültige Zahl der Studierenden - aus welchen Gründen immer - ab dem 2. Semester zu entscheiden. Dies sieht die Bundessektion Hochschullehrer als verdeckten "numerus clausus".

In dem Studienplan könnte beispielsweise festgelegt werden, daß ein Weiterstudieren erst nach dem Ablegen aller fünf Kolloquien möglich ist. Fehlt zB. einem Studierenden nur mehr das Kolloquium aus Medizinischer Chemie, würde dieses über die Zulassung zur weiteren anatomischen Ausbildung entscheiden.

Termine für Wiederholungen der "schriftlichen Kolloquien" könnten so restriktiv gehandhabt werden, daß ein einziges negatives Teilkolloquium den Verlust von zwei Studiensemestern nach sich zieht. Somit wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Studienverzögerung von einem Jahr durch nicht bestandene "schriftliche Kolloquien" für viele Studierende zu erwarten sein. Es kann nämlich nicht angenommen werden, daß sich 50 % und mehr der Studierenden durch ein negatives Kolloquium vom Studium der Veterinärmedizin abschrecken lassen werden. Dafür sprechen die

Erfahrungen mit den sogenannten "**Parksemester**" des benachbarten Ausland.

Die Bundessektion Hochschullehrer warnt daher, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin zu verabschieden ohne zumindest die Entwürfe für die Studienordnung und den Studienplan zu kennen. Die in dem Entwurf stehenden Ermächtigung, das Kolloquium zu gestalten, ist so unbestimmt, daß auch eine äußerst willkürliche, den Interessen der Studierenden entgegenlaufende Handhabung denkbar wäre.

Die Bundessektion Hochschullehrer schlägt anstelle der 5 Kolloquien am Ende des ersten Semesters vor, den Besuch der Lehrveranstaltungen des dritten Semesters von dem erfolgreichen Abschluß des ersten Studienjahres abhängig zu machen. Siehe Begründung unter 3.7 "Änderungsvorschläge".

3.4 Kapazitätsbetrachtungen

An der Veterinärmedizinischen Universität inskribieren jährlich zwischen 250 und 350 Studienanfänger. Erst im Neubau dieser Universität ist ein Hörsaal mit dieser Kapazität vorgesehen. Bis 1996 (Bezug der Neubaues) verfügt aber die Veterinärmedizinische Universität nur über eine unzureichende Hörsalausstattung, so daß ein Lehrbetrieb mit ausschließlich Pflichtvorlesungen nur durch Parallellehrveranstaltungen möglich sein wird. Einzelne Vorlesungen müßten bis zu fünfmal parallel abgehalten werden, um den rund 350 Studierenden die Teilnahme zu ermöglichen.

Geräte und Räume für Seminare und Übungen im ersten Studienjahr werden hingegen ein ganzes Semester nicht benutzt, dann jedoch je nach dem "Erfolg" der Kolloquien unterschiedlichst belastet.

Die Bundessektion Hochschullehrer betrachtet eine derart unausgewogene und nur durch ein "Zulassungskolloquium" erzwungene Nutzung der Ressourcen als unwirtschaftlich.

3.5 Folgen für die Studierenden

Die Studierenden werden ab dem ersten Semester zu dem Besuch von Pflichtvorlesungen veranlaßt, deren "Kolloquieren" für das weitere Studieren "lebenswichtig" ist.

Die Studierenden werden dadurch gezwungen, Pflichtvorlesungen vor mehreren hundert Hörern zu akzeptieren und den gebrochenen Lehrinhalt zu reproduzieren statt kritisch anzuwenden.

Ein Prüfungsblock über 16 Vorlesungswochenstunden ohne irgendeine gruppenmäßige, problem- oder praktisch orientierte Ausbildung entscheidet als Eignungstest über ein ganzes zukünftiges Studium.

Studierenden, die nach einem oder mehreren fehlgeschlagenen "schriftlichen Kolloquien" die Studienrichtung wechseln, kann nichts angerechnet werden, da ja keine weiteren zugeordneten Lehrveranstaltungen des Teilprüfungsfaches besucht und abgeschlossen werden können. Die Durchlässigkeit der Studien ist somit nicht gegeben.

Nach diesen Bestimmungen wird es künftig unmöglich sein, im Sommersemester das Studium zu beginnen (Studienbeginn nach Präsenzdienst und Zivildienst, Erkrankung, verspäteter Matura ua.).

Die "schriftlichen Kolloquien" können nur einmal wiederholt werden.

Der Nachweis von Leistungen für die Familienbeihilfe wird durch die "schriftlichen Kolloquien" erschwert, da im Falle einer negativen Leistung im Sommersemester keine weitere Lehrveranstaltung (Ausnahme Vorlesungen) belegt werden können.

3.6 Folgen für die Universitätslehrer

Die Universitätslehrer an den Instituten des Studienanfanges müssen am Ende des ersten Semester zumindest 1500 "schriftliche Kolloquien" aus 5 Fächern abnehmen, deren Inhalte auch in den Diplomteilprüfungen zu berücksichtigen sind. Zu Beginn des Sommersemesters kann mit 1000 Wiederholungskolloquien gerechnet werden. Solche Prüfungszahlen sind nur unter Mitwirkung aller Universitätler zu bewältigen.

Ein Universitätslehrers erhält zu seinem Grundgehalt noch leistungsabhängige Anteile, nämlich Kollegiengeld und Prüfungstaxen. Die Abgeltung der Prüfungen erfolgt nach dem Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit.

Für Kolloquien gebührt aber nach § 4 (1) des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit keine Remuneration.

Die geforderten "schriftlichen Kolloquien" entsprechen ihrer Natur nach jedoch Vorprüfungen gemäß AHStG § 25(5).

Somit ist die getroffene Lösung wiederum die billigste aller Varianten, diesmal zu Lasten der Universitätslehrer. Die Bundessektion Hochschullehrer lehnt diesen Versuch, hohe Leistungen der Universitätslehrer zu fordern, leistungsabhängige Gehaltsbestandteile jedoch durch eine "geschickte" Wahl der Prüfungsform nicht zu gewähren, entschieden ab.

3.7 Änderungsvorschlag für den § 5(1)

§ 5(1) soll lauten:

"Die Zulassung zu sämtlichen im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres mit Ausnahme der Vorlesungen setzt eine positive Note in einem Kolloquium zu Beginn jeder Lehrveranstaltung voraus, für deren Verständnis der Studierende besonderen Vorkenntnisse nachzuweisen hat".

Begründung: Anstelle von als "schriftliche Kolloquien" bezeichneten Vorprüfungen zu den Diplomteilprüfungen in fünf ausgewählten Fächern am Ende des ersten Semesters (nach den Intentionen des Entwurfes) sollen zu Beginn jeder Lehrveranstaltung die "besonderen Vorkenntnisse" nach AHStG nachgewiesen werden. Diese Vorgangsweise ist in naturwissenschaftlichen Fächern üblich und läuft nicht Gefahr, entweder als ein Ersatz für eine Diplomteilprüfung oder als

kollektives Steuerungsinstrument für Studentenzahlen herangezogen zu werden. Der nachzuweisende Stoff kann in Lernunterlagen oder während der ersten Wochen des (Winter-)Semesters vermittelt werden.

VI. Mögliche Studienverzögerungen

Die Wirkung der Bestimmungen des § 5(1) wird für einen Großteil der Studienanfänger als Studienzeit verlängernd und somit negativ betrachtet.

Weitere vorprogrammierte, studienverzögernde Maßnahmen sind in den zu zahlreichen Bestimmungen zu finden, die für den Besuch einer Lehrveranstaltung die Absolvierung anderer Teilprüfungen voraussetzen (§6(2,3), §8(4,5), §9(2,3,4), §11(3)).

So ist für die ersten Diplomprüfung nicht nur die Reihenfolge der Teilprüfungen vorgegeben, sondern explizit verfügt, daß die nächsten zwei Diplomteilprüfungen erst dann abgelegt werden dürfen, wenn die vorangegangenen positiv abgelegt wurden. (§6(3))

Da die Veterinärmedizinische Universität derzeit maximal zwei Prüfungstermine pro Semester anstrebt, ist bei einem negativen Ergebnis in einem Fach mit einer Verzögerung von einem Semester zu rechnen.

Konsequent wie ein Schullehrplan setzt die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung des 2. Studienabschnittes die vollständige Ablegung der ersten Diplomprüfung voraus §9(2). Hat zB. ein Studierender bis zur letzten Prüfung der ersten Diplomprüfung bestens studiert, kann diese aber zu Beginn des 5. Semesters nicht positiv ablegen, verliert dieser Student durch den Lehrveranstaltungszyklus ein volles Jahr.

Auch die "zur Sicherung einer integrierten klinischen Ausbildung" getroffene Maßnahme (§ 9(4)), daß sämtliche zuzuordnenden Lehrveranstaltungen zuerst positiv abgeschlossen sein müssen, wird Studienverzögerungen von 1-2 Semester bringen.

Die Bundessektion Hochschullehrer betrachtet die Vielzahl dieser Bestimmungen als Verschulung, die an Universitäten abzulehnen ist. Jahresmäßig getaktete Ausbildung soll an Fachhochschulen vermittelt werden. Die Bundessektion Hochschullehrer schlägt daher eine Beschränkung auf lediglich eine oder zwei derartige Bedingungen vor:

1. Die Diplomteilprüfungen der Fächer des ersten Studienjahres als Voraussetzung für die alle Lehrveranstaltungen ab dem dritten Semester.

Somit könnten Studierenden, die das dritte Semester nicht mehr beginnen wollen (können), die Anrechnung einzelner Fächer in andere Studien beantragen (zB. Med. Physik/Med. Chemie beim Wechsel in die Studienrichtung Humanmedizin).

Ein Zeitraum von zwei Semestern mit einem Mixtum von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungsformen gibt den Studierenden eine wesentlich größere Chance, ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen.

2. Die vollständige Ablegung der ersten Diplomprüfung als Voraussetzung für den zweiten Studienabschnitt.

VII. Mangelhafte Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen treffen nur unzureichend Vorsorge, wie an der Veterinärmedizinischen Universität die derzeit Studierenden in die neue Studienrichtung übergeleitet werden können. Nimmt man die Kritik in den Erläuterungen an der derzeitigen Ausbildung der Veterinärmediziner ernst, so muß danach getrachtet werden, möglichst frühzeitig alle Studierenden der neuen Studienrichtung zu unterwerfen.

Es ist aber nicht anzunehmen, daß die Mehrzahl der Studierenden freiwillig die neue Studienrichtung wählt. Die zahlreichen Voraussetzungen für den Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen, die für jedes Studienjahr im Entwurf enthalten sind, würden ja dann auch für die derzeit Studierenden gelten. Räumt man hingegen den Studierenden eine längere Übergangsfrist (bis zum Studienjahr 1990/99 gemäß §15(1)) ein, in der sie nach dem "alten" Studiengesetz studieren können, so gesteht man ein, daß das eigentliche Problem die Zahl der Studierenden ist und erst in zweiter Linie Qualität und EG-Konformität der Ausbildung kommen.

Die Bestimmung des §15(2), nach der Studierende das Recht haben sollen, sich innerhalb eines Semesters nach dem Inkrafttreten des neuen Studienplanes den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen, ist obsolet. Es ist immer möglich zu exmatrikulieren und sich nach neuerlicher Inskription die Lehrveranstaltungen anrechnen zu lassen.

Die Summe der im Übergangsfall auftretenden Probleme können jedoch nur dann erkannt werden, wenn Studienordnung und Studienplan detailliert für das ganze Studium vorliegen und wenn Lehrveranstaltungen, Studentenzahlen und Lehrkapazitäten gegenübergestellt werden. Vor allem muß versucht werden, die Verteilung der 2800 Studierenden über die Studienabschnitte der derzeit geltenden Studienrichtung zu erfassen, um geeignete Übertrittsmöglichkeiten zu formulieren.

Die Bundessektion Hochschullehrer betrachtet diese quantitativen Überlegungen zu den Übergangsbestimmungen als so wesentlich, daß eine Beschlußfassung dieses Gesetzesentwurfes ohne Kenntnis der notwendigen Übergangsmaßnahmen nicht möglich erscheint.

Aus der Vielzahl und Gewichtigkeit der Einwendungen muß somit der Entwurf eines Bundesgesetzes für die Studienrichtung Veterinärmedizin abgelehnt werden.

Medizinstudium

Kleine Flämmchen

Der Wissenschaftsrat will die antiquierte deutsche Medizinausbildung reformieren – zum Verdrüß von Bürokratie und Professoren.

Der erste Patient, an dem ein Medizinstudent sich übt, ist gelblich fahl, und er stinkt nach Konserverungsstoffen. Wie die Person gestorben ist, wird der Student nie erfahren. aber keinem anderen Patienten wird er während seines Studiums mehr Zeit widmen als diesem. Er wird ihn zer- schneiden, erst Herz, Magen und Geschlechtsorgane, zuletzt den Kopf, und all die lateinischen Namen der vielen tausend Adern und Nerven, Knochen und Muskeln auswendig lernen.

Der zweite Patient, der dem Studenten vor Augen kommt, ist bereits zerschnitten, in mikrometerdünne Scheiben. In schönem Rot und Blau knäueln sich seine Glomeruli und Tubuli, Oligodendrozyten und Astrozyten, azinösen und tubulösen Drüsen auf dem Mikroskopbild. Sie alle soll der Student abmahlen und ihre Namen bumsen.

Der dritte Patient lebt. Wenn der Medizinstudent ihn, in der Vorlesung oder beim Bedside-Teaching, zu Gesicht bekommt, hat er schon zwei Jahre Studium hinter sich. Er hat bücherweis stupide Multiple-choice-Fragen gebüffelt, seinen Kopf mit Zahlen, lateinischen Namen und zusammenhanglosen Informationsfetzen überfrachtet.

Der Mensch ist für ihn zur biomechanischen Maschine, der Patient ist zur Krankheit geworden. „Für den Beruf eines Arztes ist er nach zwei Jahren Naturwissenschaft weniger qualifiziert, als er es vor seinem Studium war“, sagt Winfried Kahlke, Professor für Medizin-Didaktik in Hamburg.

Mit einer 4,3 benoten die Medizinstudenten die Qualität ihres Studiums. So schlecht schneidet kein anderes Studienfach ab. Das Urteil der Professoren fällt nicht besser aus: Der Wissenschaftsrat verschickte an sie Fragebögen über den Zustand der Ausbildung an den medizinischen Fakultäten. „Das Ergebnis war bedrückend“, sagt Krebsforscher Jürgen van de Loo aus Münster.

Über die Diagnose herrscht Einigkeit: Die Ausbildung deutscher Ärzte ist praxisfern. Die Zahl der Studenten ist zu hoch. Die Mediziner werden durch Faktenbüffelei verdumpft. Verantwortung wird ihnen geradezu ausgetrieben. Und die Universitäten leiden unter dem Korsett der staatlichen Approbationsordnung. Die Freiheit der Fakultäten bei der Gestaltung des Studienplans – in anderen Fächern eine Selbstverständlichkeit – gibt es in der Medizin nicht.

Alle drei Jahre versucht die Bundesregierung aufs neue, mit einer Novelle der Approbationsordnung dem Übel abzuhelpfen. Heraus kam nie mehr als Flickschusterei. An der Misere des Medizinstudiums änderte sich nichts.

In der letzten Woche aber legte der Wissenschaftsrat Leitlinien für ein neues Medizinstudium vor, die der Ratsvorsitzende Dieter Simon zu Recht als „revolutionär“ bezeichnete. Die Grundzüge der Medizinausbildung, so das Gremium, stammen aus dem letzten Jahrhundert. Modernen Ansprüchen werde sie nicht mehr gerecht. Nötig sei deshalb eine grundlegende Reform. Hauptziele:

- ▷ Die Aufteilung in ein naturwissenschaftliches Vorstudium und ein klinisches Hauptstudium wird aufgehoben. Vom ersten Semester an müsse der Student Kontakt mit Patienten haben.
- ▷ Die Inhalte des Studiums werden entschlackt. An die Stelle enzyklopädischen Faktenbüffelns soll die Vertiefung einzelner Themen treten.
- ▷ Die Medizinausbildung wird verkürzt. Zukünftig soll der Student schon nach fünf Jahren einen Universitätsabschluß als Mediziner machen können. Nach einem weiteren praktischen Jahr wäre er approbiert.
- ▷ Die ganzheitliche Medizin wird Ziel der Lehre. Die alte Aufgliederung in Fächer müsse aufgehoben werden. Die monokausale Darstellung von Krankheiten sei oft zu stark vereinfacht. Auch die psychischen, familiären und beruflichen Umstände, in denen sich der Patient befindet, müßten im Studium berücksichtigt werden.

An die Stelle der 42 Einzeldisziplinen, die ein Medizinstudent bisher absolvieren muß, soll nach den Vorstellungen des Wissenschaftsrats in Zukunft die Beschäftigung mit Themenbereichen, zum Beispiel einzelnen Organen, treten.

Statt dessen lernt der Student bisher im ersten Semester die Gesetze der Os-

mose; im zweiten Semester, wo die Niere liegt; im dritten, wie Glomeruli unter dem Mikroskop aussehen. Erst im vierten Semester aber erfährt er, daß die Glomeruli (Kapillarknäuel) in der Niere liegen und dort mit Hilfe der Osmose den Körper entgiften.

Dem Wissenschaftsrat schwebt bei seinen Reformvorschlägen das Idealbild eines neuen Arztes vor. Der Mediziner, urteilen die Experten, stehe zunehmend in einem Dilemma: Die schnellen Entwicklungen etwa in der Molekularbiologie, Genetik und Immunologie und die technischen Fortschritte bei medizinischen Apparaten fordern ihm immer mehr Wissen ab. Der Arzt wird zum Spezialisten und Medizintechniker.

Gleichzeitig wird die Forderung nach einer ganzheitlichen Sicht auf den Patienten dringlicher. Der Arzt der Zukunft wird es immer öfter mit chronischen Krankheiten alter Menschen, Vorbeugung, Rehabilitation und Langzeitbetreuung zu tun haben, die Zusammenarbeit mit anderen Heilberufen wird wachsen.

„Die Vorschläge des Wissenschaftsrats decken sich hundertprozentig mit unseren Vorstellungen“, erklärt die nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerin Anke Brunn. Sie wolle „so schnell wie möglich“ in Nordrhein-Westfalen entsprechende Reformstudiengänge einrichten.

Einen Schritt weiter ist bereits die Freie Universität Berlin. Im Streiksemester 1988/89 hatten sich Studentengruppen gebildet, die inzwischen ihr „Berliner Modell“ eines Medizinstudiums ausgearbeitet haben. Am letzten Mittwoch stimmte der Akademische Senat der Einrichtung eines Berliner Reformstudienganges grundsätzlich zu. Vom Wintersemester 1993/94 an könnten dort erstmals 60 Studenten ihr Medizinstudium aufnehmen.

„Kleine Flämmchen beginnen zu brennen“, resümiert Onkologe van de Loo. „Ich hoffe, daß der Wind des Wissenschaftsrats sie anblasen wird.“

Der münstersche Krebs-Professor, der die Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrats geleitet hat, weiß, wie hoch die Hürden bis zur praktischen Umsetzung der Vorschläge sind. Die Approbationsordnung müßte grundlegend geändert, die Prüfungsbürokratie entmachtet werden. Und an den Universitäten würde die Lehre plötzlich an Gewicht gewinnen, wo bisher unter den Profs der Wahlspruch umgeht: Forschung bringt Ruhm, Patienten bringen Geld, Lehre bringt Arbeit.

„Viele meiner Kollegen sind geschockt“, sagt van de Loo. „Und auch die Behörden werden wohl erst einmal alle Flaggen auf Widerstand setzen.“

Studienreformer Simon
Kollegen geschockt